

Motion

2024 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP)
Löffel, Münchenbuchsee (EVP)

Weitere Unterschriften: 12

Eingereicht am: 08.06.2009

Suizidbeihilfe im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern erarbeitet die nötigen Grundlagen

1. für eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen. Mindestens folgende Angaben sollen erhoben werden:

- Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat
- Wohnkanton bzw. Nationalität der in den Selbstmord begleiteten Person
- Grund der Suizidbeihilfe
- Anzahl und Ergebnisse der Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsrichterämter
- Anzahl und Ergebnisse der durch die Untersuchungsrichterämter eingeleiteten Strafverfahren
- Anzahl der Anzeigen, die auf Sorgfaltspflichtverletzungen zurückzuführen sind.

2. zur Verhinderung von Sterbetourismus.

Begründung:

Die Angebote der Sterbehilfeorganisationen haben in der Schweiz ein Ausmass und eine fragwürdige Qualität erreicht, welche nicht mehr ohne Weiteres hingenommen werden können. Auch im Kanton Bern wird beim Sterben geholfen: Die Sterbehilfeorganisation Ex International ist seit mehreren Jahren in der Region Bern aktiv. Sie arbeitet zwar etwas zurückhaltender als bekanntere Organisationen wie Dignitas oder Exit, begleitet aber auch hier Menschen in den selbst gewählten Tod. Seit Jahren werden zum Thema „Suizidbeihilfe“ Vorstösse auf Kantons- und Bundesebene eingereicht, bisher ohne viel Erfolg und Wirkung. In der Bevölkerung ist deshalb eine grosse Verunsicherung und Besorgnis spürbar. Eine verbesserte Kontrolle und Aufsicht der diesbezüglichen Aktivitäten und das Verhindern des menschenunwürdigen Sterbetourismus könnten diesen Sorgen entgegen wirken.

Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Bern offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischer Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt.

Aktuell sieht das Verfahren bei mutmasslicher Suizidbeihilfe wie folgt aus: Um rechtlich zu beurteilen, ob allenfalls eine strafbare Handlung vorliegt, werden Todesfälle bei Personen, die mittels Beihilfe zum Suizid sterben, als sogenannte „ausserordentliche Todesfälle“ behandelt. Die Sterbehilfeorganisationen melden diese Todesfälle mit den erforderlichen Unterlagen und Dokumenten dem jeweils zuständigen Untersuchungsrichteramt.

Dieses führt daraufhin ein Ermittlungsverfahren durch. Nach der Meldung eines begleiteten Suizids wird zudem ein polizeiliches Ermittlungsverfahren geführt. Untersuchungsrichteramt, Institut für Rechtsmedizin, kriminaltechnischer Dienst und Polizei klären gemeinsam die Umstände ab. Je nach Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird ein Strafverfahren eröffnet.

Werden schliesslich durch die an der Beihilfe zum Suizid beteiligten Personen Berufspflichten verletzt, kann das Kantonsarztamt aufsichtsrechtlich einschreiten. Weitergehend involviert, informiert oder mit Kompetenzen ausgestattet sind aber weder das Kantonsarztamt noch andere kantonale Stellen. Damit die kantonalen Behörden einen umfassenden Überblick erhalten, ist es somit unerlässlich, dass eine detaillierte kantonale Statistik über die Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen geführt wird.

Um dem Sterbetourismus enge Grenzen zu setzen, sind in diesem Bereich strenge gesetzliche Vorschriften angezeigt. Die rechtliche Beurteilung der Einhaltung der Voraussetzungen für eine Beihilfe zum Suizid, nämlich der Urteilsfähigkeit und der Konstanz des Sterbewunsches, ist bei Personen aus dem Ausland in den meisten Fällen kaum möglich. Die Schnelligkeit, mit der die Beihilfe zum Suizid an Sterbewilligen aus dem Ausland oftmals vollzogen wird, lässt vermuten, dass diese Voraussetzungen selten erfüllt werden. Zudem ist der Sterbetourismus aus dem Ausland sehr problematisch, weil er die Gesetze der Nachbarstaaten unterläuft, in denen Suizidbeihilfe verboten ist. So könnte beispielsweise mit einer Mindestaufenthaltsdauer verhindert werden, dass Personen aus dem Ausland, welche einzig zum Zweck der Selbsttötung in die Schweiz einreisen, im Kanton Bern die Unterstützung von Sterbehilfeorganisationen in Anspruch nehmen. Einen solchen Tourismus wollen wir nicht, er schadet dem Ansehen des Kantons Bern.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern wird bei Freitod einer Person generell und auf Weisung der Generalprokuratorur wie folgt vorgegangen:

1. Der Suizid gilt gesetzlich als aussergewöhnlicher Todesfall, der ein Ermittlungsverfahren nach Art. 165 und 224 StrV nach sich zieht, welches der Untersuchungsrichter einleitet.
2. Der Beizug des Instituts für Rechtsmedizin und in der Regel des kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei ist vom Gesetz zwingend vorgeschrieben (Art. 165 Abs. 1 StrV). In der Regel soll der Untersuchungsrichter auch persönlich zur Legalinspektion ausrücken. Unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben ist es deshalb unumgänglich, dass mehrere Personen nach dem Eintritt des Todes und der Meldung an die Polizei am Ort des Geschehens erscheinen.
3. Eine Legalinspektion wird immer vorgenommen, eine nachträgliche Autopsie oder Toxikologie nur ausnahmsweise. In jedem Fall erfolgt jedoch ein IRM-Bericht an den Untersuchungsrichter.
4. Bei der Tatortarbeit sind die Anwesenden festzustellen. Ausweise, Freitoderklärungen und EXIT-Beitritt sind sicherzustellen. Ebenso Begleitprotokolle, Arztzeugnisse zur Erkrankung, Arztzeugnisse für das Barbiturat und andere am Sterbeort gefundene Utensilien etc.
5. Nach Bedarf werden polizeilich- oder richterlich weitere Angaben zur Krankengeschichte des Suizidenten beschafft (etwa ärztliche Bestätigungen seiner Urteilsfähigkeit usw.).
6. Zusätzliche Ermittlungen erfolgen bei besonderen Umständen; darunter können Schriftproben fallen oder bei Ausländern Abklärungen am Wohnort.

7. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt ein Antrag an die zuständige Staatsanwaltschaft betreffend Nichteröffnung oder Eröffnung der Strafverfolgung.

Von diesem Schema wird nie abgewichen und es gilt für alle Sterbehilfeorganisationen. Es garantiert Klarheit und zu einem ausreichend hohen Grad auch die Möglichkeit, nach Jahr und Tag die fachlich korrekte Rekonstruktion eines Falles bei späterem Verdacht, Reklamation der Angehörigen, Zivilansprüchen oder Versicherungsfragen etc. vorzunehmen. Der Kanton Bern vermeidet mit diesem Vorgehen Probleme, wie sie an anderen Orten entstanden sind.

Statistische Abfragen zu Verfahren im Zusammenhang mit Suizidbeihilfe sind aus den Geschäftskontrollen der Strafverfolgungs- und der Gerichtsbehörden nicht möglich. Die Kantonspolizei hat im Jahr 2008 35 Ereignisse „Suizid durch Sterbehilfeorganisation“ und im Jahr 2009 29 solche Ereignisse verzeichnet. Der geschäftsleitende Untersuchungsrichter der Region Emmental-Oberaargau meldet jährlich rund zwei aussergewöhnliche Todesfälle mit EXIT. Die geschäftsleitende Untersuchungsrichterin des Oberlandes für 2009 zwei und für 2008 rund fünf aussergewöhnliche Todesfälle im Zusammenhang mit einer Sterbehilfeorganisation. Aus dem Berner Jura - Seeland wurden vom 1.1.2002 bis 06.08.2009 17 Freitodbegleitungen erhoben. Das Mittelland kann keine präzisen Zahlen liefern.

Es sind gemäss Angaben der Generalprokuratur keine Strafverfahren wegen Sterbehilfe eingeleitet worden. Sämtliche durchgeführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Suizid durch EXIT oder EXInternational oder ähnliche Organisationen der Sterbehilfe führten zu Nichteröffnungsentscheiden. Die Einleitung dieser Ermittlungsverfahren erfolgte aufgrund von Meldungen der Todesfälle an die Polizei. Es sind keine Strafanzeigen im Zusammenhang mit Suizidbeihilfen von Sterbehilfeorganisationen oder Sorgfaltspflichtverletzungen durch diese bekannt.

Aufgrund der gemeldeten Zahl der Fälle, in die Sterbehilfeorganisationen involviert sind, kann für den Kanton Bern nicht von einem eigentlichen „Sterbetourismus“ gesprochen werden, auch wenn verschiedene im Ausland wohnhafte Personen in den Kanton Bern kamen, um hier begleitet in den Tod zu gehen. Die bernische strenge Kontrolle jedes Einzelfalles im Lichte von Art. 115 StGB und 165 StrV ist nach Ansicht des Regierungsrates die beste Garantie, dass Sterbebegleitungen nicht in Sterbehilfe ausufern. Die Justiz und nicht der Gesetzgeber müsste ferner im Einzelfall festlegen, ab welchem Kostenbeitrag die Selbstmordbegleitung „selbstsüchtig“ im Sinn von Art. 115 StGB ist.

Der Regierungsrat ist angesichts der vorstehenden Ausführungen der Meinung, dass es keine zusätzlichen rechtlichen Grundlagen erforderlich sind. Auch zusätzliche statistische Erhebungen erachtet er als nicht notwendig.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat